



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 36.10  
OVG 4 A 2182/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 27. Dezember 2010  
durch die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg,  
Dr. Held-Daab und Dr. Kuhlmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für  
das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2010 wird  
zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerde-  
verfahren auf 100 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungs-  
grund des Verfahrensmangels im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt  
nicht vor.
  
- 2 Zu Unrecht rügen die Kläger, das Oberverwaltungsgericht habe ihren Anspruch  
auf rechtliches Gehör verletzt, indem es ihren Vortrag im Schriftsatz vom  
30. April 2009 zum Fehlen einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung durch  
den Bezirksschornsteinfeger nicht berücksichtigt habe. Das Gebot der Gewähr-  
ung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet  
das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in  
Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist aber nicht gehalten, sich mit jedem Vor-  
bringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Dies gilt ins-  
besondere für solches Vorbringen, das nach dem Rechtsstandpunkt des Ge-  
richts unerheblich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1992 - 1 BvR  
986/91 - BVerfGE 86, 133 <146>; BVerwG, Urteil vom 29. November 1985  
- BVerwG 9 C 49.85 - Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 177; Beschluss vom  
13. September 2010 - BVerwG 8 B 29.10 - juris, Rn. 9 m.w.N.). Gemessen dar-

an musste das Oberverwaltungsgericht auf die in der Beschwerdebegründung genannten Ausführungen zur fehlenden Benachrichtigung nach § 15 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 1. BImSchV - in der bis zum 21. März 2010 gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl I S. 490), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl I S. 1614), nicht weiter eingehen, weil sie aus seiner Sicht nicht entscheidungserheblich waren. Nach seiner Rechtsauffassung kam es für die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung und die dazu erforderliche Rechtmäßigkeit der Duldungsverfügungen vom 23. Januar 2008 nicht darauf an, ob die Kläger auch bei Fehlen einer rechtzeitigen Benachrichtigung verpflichtet waren, dem Schornsteinfeger am 24. Oktober 2007 um 10.30 Uhr den Zutritt zum damals von ihnen bewohnten Haus zu ermöglichen. Vielmehr durften Duldungsverfügungen nach der berufsgerichtlichen Auslegung des § 1 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes in der seinerzeit geltenden Fassung des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl I S. 2242) unabhängig von der Rechtfertigung einer ersten Zutrittsverweigerung erlassen werden, wenn der Betroffene dem Bezirksschornsteinfegermeister gegenüber anschließend die beabsichtigte Überprüfung grundsätzlich ablehnte. Davon ist das Oberverwaltungsgericht aufgrund der Beweisaufnahme zum Telefonat des Bezirksschornsteinfegermeisters mit dem Kläger ausgegangen. Die berufsgerichtliche Beweiswürdigung hat die Beschwerde nicht mit ordnungsgemäßen Verfahrensrügen nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO angegriffen.

- 3 Das Oberverwaltungsgericht hat sich in den Entscheidungsgründen sowohl mit dem Vortrag der Kläger auseinandergesetzt, für das Messen des Kohlenmonoxidgehalts im Abgas ihrer Feuerungsanlage fehle es an einer Rechtsgrundlage, als auch mit dem weiteren Einwand, das Schornsteinfegergesetz sei nichtig. Die weiteren Ausführungen der Beschwerde hierzu sowie zur Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin müsse sich die Erklärungen ihres Ehemannes zurechnen lassen, stellen eine Kritik an der materiell-rechtlichen Würdigung des Oberverwaltungsgerichts dar. Eine solche Kritik kann keine Verletzung des rechtlichen Gehörs begründen. Auch sonst ist mit diesen Darlegungen ein zur Zulassung der Revision führender Verfahrensmangel nicht dargetan.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 3 GKG.

Dr. von Heimburg

Dr. Held-Daab

Dr. Kuhlmann